

Erste Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), und des § 48 der Friedhofssatzung der Oranienstadt Dillenburg vom 25.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung 12.12.2024 für die Friedhöfe der Oranienstadt Dillenburg folgende

erste Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Oranienstadt Dillenburg

beschlossen:

Artikel 1

I. Gebührenpflicht § 5 – Benutzungsgebühren - erhält folgende neue Fassung

§ 5 Benutzungsgebühren Punkt 1 - Ausheben und Schließen eines Grabes

In den Gebührentarif ist auch bereits das Abräumen und Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit einkalkuliert

a) für Personen von 5 Jahren und älter	1.300,00 €
b) für Kinder unter 5 Jahren	450,00 €
c) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	800,00 €
d) für die Beisetzung einer Urne im Urnenhain	500,00 €
e) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand (Schließen der Urnennische einschließlich Bestattung in einem anonymen Urnenreihengrab nach Ablauf der Nutzungsdauer)	1.270,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren Punkt 8 - für Reihengräber

a) Erdgrab	1.400,00 €
b) Urnengrab	950,00 €
c) Kindergrab	500,00 €
d) Anonymes Erdgrab	4.100,00 €
e) Erdgrab als Wiesengrab	4.100,00 €
f) Anonymes Urnengrab	1.650,00 €
g) Urnengrab als Wiesengrab	1.650,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren Punkt 5 - Benutzung der Friedhofshallen zu Beerdigungsfeierlichkeiten

- | | |
|---|----------|
| a) für jeden angefangenen Einstelltag | 115,00 € |
| maximal aber | 230,00 € |
| b) für den Tag der Trauerfeier | |
| - mit Beläuten durch das Friedhofspersonal | 350,00 € |
| - ohne Beläuten durch das Friedhofspersonal | 330,00 € |

§ 5 Benutzungsgebühren Punkt 9 - Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für das 35-jährige Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (je Grabstelle) | 2.000,00 € |
| a) für das 25-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte | 1.170,00 € |
| b) für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische in der Urnenwand | 1.550,00 € |
| c) für das 25-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain | 2.000,00 € |
| e) für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist gemäß Friedhofssatzung 1/35 (Wahlerdgräber) bzw. 1/25 (Urnenwahlgräber) bzw. 1/20 (Urnennische) bzw. 1/25 (Urnenhain) pro Jahr pro Grab von der zurzeit gültigen Erwerbsgebühr | |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Dillenburg, den 13. Dezember 2024

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

gez.
Lotz
Bürgermeister